

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Gloria
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 2511/15 - Bebauungsplanverfahren URB 638;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Gloria,

Erfurt,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen zu den genannten Fragestellungen folgende Informationen geben:

- 1. In welcher Weise beabsichtigt die Stadtverwaltung Erfurt bezüglich des Bebauungsplanverfahrens URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg" die Stellungnahmen des Thüringer Bauernverbandes e.V. und des Landwirtschaftsamtes Sömmerda zu berücksichtigen?**

Nachdem die erforderlichen Fachgutachten zum Bebauungsplanverfahren URB 638 fertig gestellt und in einer öffentlichen Bürgerversammlung in Urbich vorgestellt worden sind, wird in enger Abstimmung mit der LEG der Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet. Parallel hierzu wird ein Abwägungsvorschlag erstellt, in dem alle Belange der nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Bürger eingestellt werden. Dieser Bebauungsplan-Entwurf und der Abwägungsvorschlag werden dann dem Stadtrat zur Prüfung und Billigung vorgelegt.

Die Belange aus den Stellungnahmen des Thüringer Bauernverbandes e. V. und des Landwirtschaftsamtes Sömmerda werden wie alle anderen Belange gemäß § 1 BauGB im Rahmen der oben genannten Bearbeitungsschritte Berücksichtigung finden.

- 2. Welche Auffassung vertritt die Stadtverwaltung Erfurt im Hinblick auf die damit einhergehende Flächenversiegelung eines besonders hochwertigen Ackerbaustandortes mit Bodenwertzahlen jenseits der 90 und dem verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden, wie es im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Mittelthüringen festgeschrieben ist?**

Der Regionalplan Mittelthüringen sieht aufgrund der Lagebesonderheit des Areals abweichend von anderen Flächen ungeachtet der hohen Bodenwertzah-

Seite 1 von 2

len ausdrücklich keine Vorrangfläche für die Landwirtschaft vor, die eine Überplanung ausschließen würde. Gleichwohl teilt die Stadtverwaltung Ihre Einschätzung, dass dem Belang der Erhaltung hochwertiger Ackerbaustandorte mit hohen Bodenwertzahlen in der Abwägung ein hohes Gewicht zukommt. Die Stadtverwaltung wird deshalb Eingriffe nur dann dem Stadtrat vorschlagen, wenn bei gesamtstädtischer Betrachtung diesen Aspekt aufwiegende private und öffentliche Belange für eine Bebauung sprechen. Die abschließende Gewichtung der einzelnen Belange ist wie oben beschrieben dem Stadtrat vorbehalten.

3. Wird in Ihrer Abwägung auch der Umstand berücksichtigt, dass der größte Teil des Plangebietes in der Klimaschutzzone II. Ordnung gelegen ist und diese Flächen im erhöhten Maße der Kalt- und Frischluftproduktion sowie der Be- und Entlüftung der Landeshauptstadt Erfurt dient?

Klimaökologische und lufthygienische Belange werden in der Abwägung besonders berücksichtigt. Hierzu wurde eigens ein Fachgutachten erstellt, welches unlängst dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Belüftung der Stadt hat grundlegende Bedeutung für die Luftschadstoffkonzentration und für die Verringerung des Hitzestaus in überwärmten Stadtteilen. Dies ist besonders wichtig bei windschwachen, austauscharmen Wetterlagen. Das Plangebiet liegt in der Klimaschutzzone 2. Ordnung und besitzt große Bedeutung für die Produktion von Kalt- und Frischluft. Aber neben der Produktionstätigkeit von Kaltluft ist der Transport dieser Luftmassen zu bewerten, ob der Kalt- und Frischluftstrom tatsächlich die sensitiven Stadträume (verdichtete Innenstadt) effektiv erreicht und somit positiv beeinflussen kann.

Im vorliegenden Fall erreicht die produzierte Kaltluft das Stadtgebiet nicht. Denn bei windschwachen, austauscharmen und heißen Wetterlagen orientiert sich der Transport der Kalt- und Frischluftmassen ausschließlich entlang des Geländegefälles, d. h. aufgrund der leichten Geländeerhöhung entlang der Osttangente (Konrad-Adenauer-Straße). Die Kalt- und Frischluftmassen werden nicht in die Erfurter Kernstadt transportiert. Mithilfe der im Klimagutachten durchgeführten Berechnungen der Kaltluft kann belegt werden, dass sich nur in einem begrenzten, richtungsabhängigen Wirkungskreis nördlich des Bauungsplangebietes eine geringfügige Änderung ergibt, da sich im Umfeld noch mehr kaltluftproduzierende Flächen befinden, die den gleichen Wirkungsraum besitzen.

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung im Plangebiet URB 638 sind somit sehr begrenzt. Die Be- und Entlüftung der Landeshauptstadt Erfurt wird nicht beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein